



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Minister

An den
Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn
Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30

Kiel, 19. Dezember 2006

Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2007

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich die Haushaltsführungserlasse 2007 vom 19. Dezember 2006 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Wiegard



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Präsident
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages

Präsident
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
- Staatskanzlei -

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Kiel

Abteilung VI 1 - im Hause -

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 20 - H 1200 - 220
Meine Nachricht vom:

Dr. Juliane Rumpf
juliane.rumpf@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3920
Telefax: 0431 988-4173

Kiel, 19. Dezember 2006

Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2007

1. Rechtsgrundlagen
2. Einnahmen
3. Personalausgaben und Stellenpläne
4. Bewirtschaftung der übrigen Haushaltsmittel
5. Sonstige Bestimmungen
6. Verpflichtungsermächtigungen
7. Ausgabereste

1. Rechtsgrundlagen

Das Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2007/2008 wurde vom Landtag am 14. Dezember 2006 verabschiedet. Es wird am 28. Dezember 2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein verkündet. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2007 richtet sich nach dem Haushaltsstrukturgesetz 2007/2008, der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu gehörenden Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie nach den Einzelplänen.

Daneben ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 5 LHO diese Verwaltungsvorschrift maßgebend.

2. Einnahmen

- 2.1 Gebühren und Erstattungsansprüche sind kostendeckend und unverzüglich zu erheben. Bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrades sind die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung heranzuziehen (einschl. kalk. Abschreibungen und Zinsen aus der Anlagenrechnung). Falls keine KLR-Daten zur Verfügung stehen, sind eigene Berechnungen durchzuführen.
- 2.2 Im Zuwendungsbereich sind Verwendungsnachweise von bewilligten Zuwendungen zeitnah zu prüfen und eventuelle Rückforderungsansprüche von Fördermitteln einschl. Verzinsung unverzüglich geltend zu machen.

3. Personalausgaben und Stellenpläne

- 3.1 Die Personalkostenbudgets des Haushalts 2007 sind verbindlich einzuhalten. Dabei sind die Vorgaben des Personalkosteneinsparkonzeptes bis 2010 zu beachten. Die Möglichkeiten der Stellenpläne/-übersichten dürfen nur soweit genutzt werden, wie die bis 2010 zu reduzierenden Budgets dieses zulassen. Personalmaßnahmen, die die Einsparvorgaben bis 2010 gefährden bzw. verhindern, sind zu unterlassen.
- 3.2 Die Einstellung externer Kräfte in den unmittelbaren Landesdienst ist auf Ausnahmefälle zu beschränken. Ausgenommen sind die Bereiche Lehrer, vom Land im Monopol ausgebildete Kräfte sowie Bereiche der allgemeinen Verwaltung, die Spezialwissen erfordern.
- 3.3 Die aus Personalkosteneinsparungen 2006 und Vorjahren gebildeten Rücklagen dürfen zunächst noch nicht in Anspruch genommen werden. Über eine Freigabe wird unter Berücksichtigung der Höhe der Rücklagen und des aktuellen Bedarfs im Laufe des Jahres 2007 entschieden werden.
- 3.4 Mittel für Besoldungs- und Tariferhöhungen sind 2007 zentral im Einzelplan 11 veranschlagt und werden bedarfsgerecht auf die Einzelpläne umgesetzt. Bei der Beantragung von Mitteln ist der Bedarf, der ausschließlich durch Besoldungs- und Tariferhöhungen bis zum Ende des Jahres 2007 entsteht, unter Berücksichtigung des insgesamt zur Verfügung stehenden Personalkostenbudgets nachvollziehbar darzulegen.
- 3.5 Über die Entwicklung der Personalkostenbudgets und Maßnahmen zu ihrer Einhaltung ist das Kabinett halbjährlich zu unterrichten. Die Daten sind spätestens bis zum 31. Juli bzw. 31. Januar an das Finanzministerium zu liefern.
- 3.6 Gemäß § 8 Abs. 35 Haushaltsgesetz (HG) ist die Hälfte der Einsparungen aufgrund der Verbeamtung von Beschäftigten im Rahmen der Haushaltsrechnung des Landes als Minderausgaben nachzuweisen. Das Personalkostenbudget der Folgejahre ist entsprechend zu reduzieren.
- 3.7 Nach § 12 c Abs. 11 HG dürfen in den Kapiteln 0301, 0302 und 0306 Maßnahmegruppe 06 sowie im Kapitel 0620 und den Haushaltsplänen der Hochschulen Planstellen und sonstige Stellen gehoben, herabgruppiert und umgewandelt werden. Finanzministerium und Finanzausschuss sind halbjährlich von den Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten zu informieren. Ich bitte, den Finanzausschuss über das Finanzministerium bis zum 14. Juli 2007 über die vorgenommenen Änderungen im ersten Halbjahr 2007 zu unterrichten.

- 3.8 Nach § 12 c Abs. 12 HG dürfen die in den Stellenplänen/übersichten des Haushaltsplanes 2007 erstmals vorgesehenen Hebungen von Planstellen und Stellen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums in Anspruch genommen werden. In die Inanspruchnahme der Hebungen willige ich erst ein, wenn auf Grund des o.g. Controllings sicher erkennbar ist, dass die Personalkostenbudgets der jeweiligen Einzelpläne für das Jahr 2007 nicht überschritten werden.
- 3.9 Nach § 12 c Abs. 14 HG ist das Finanzministerium ermächtigt, bei einer sich abzeichnenden Überschreitung des Personalkostenbudgets oder nach einer Budgetüberschreitung im Folgejahr eine Beförderungssperre für das jeweilige Ressort zu erlassen. Von dieser Ermächtigung werde ich im Bedarfsfall Gebrauch machen.
- 3.10 Sofern die Altersteilzeit im sog. Verblockungsmodell genutzt wird, dürfen nach § 13 Abs. 7 HG während der Freistellungsphase abweichend von § 49 Abs. 2 LHO Stellen von Beschäftigten zusätzlich mit einer Ersatzkraft derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe bzw. Entgeltgruppe besetzt werden.
- Dies gilt sinngemäß auch bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit nach § 88 a Abs. 3 Landesbeamtengesetz, soweit die Altersteilzeit vor dem 1. Juli 2003 bewilligt worden ist. Soweit Altersteilzeit ab 2007 bewilligt wird bzw. seit dem 1. Juli 2003 bewilligt worden ist, dürfen Planstellen und Stellen in der Freistellungsphase gegen Einsparung gleichwertiger Planstellen und Stellen mit einer Ersatzkraft besetzt werden. Diese Einsparungen können auch durch Anteile von Planstellen und Stellen erbracht werden, die in der Summe dem finanziellen Gegenwert der freigestellten Planstellen/Stellen entsprechen. Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten, die Altersteilzeit beantragt haben, ist in gleicher Weise zu verfahren.
- Ausgenommen von diesen Einsparregelungen sind die Planstellen, die mit Schwerbehinderten besetzt waren.
- Einsparungen aufgrund der Altersteilzeit können auf das Personalkosteneinsparkonzept angerechnet werden
- 3.11 Über Stelleneinsparungen aufgrund der Arbeitszeitverlängerung, der Altersteilzeit und des Personalkosteneinsparprogramms ist dem Finanzministerium halbjährlich im Rahmen des Personalkostencontrollings zu berichten.

4. Bewirtschaftung der übrigen Haushaltsmittel

4.1 IT-Maßnahmen

Die Bewirtschaftung des Kapitels 1103 Informations- und Kommunikationstechnologien für E-Government ist mit gesondertem Erlass VI 534 - H 1200 - 220 (IT 2007) vom 19. Dezember 2006 geregelt.

4.2 Zahlung von Zuschüssen und Zuweisungen

4.2.1 Auf den Beschluss des Finanzausschusses,

- vor dem Abschluss von Staatsverträgen sowie neuer Vereinbarungen des Landes an internationalen, bundesweiten oder länderübergreifenden Einrichtungen, Programmen und Abkommen den Finanzausschuss des Landtages zu informieren,
- bei solchen neuen Vereinbarungen darauf zu achten, dass keine automatischen Kostensteigerungen vereinbart und angemessene Kündigungszeiten vorgesehen werden,
- bei bestehenden Mitfinanzierungen an internationalen, bundesweiten oder länderübergreifenden Einrichtungen, Programmen und Abkommen sich dafür einzusetzen, entsprechende Regelungen zu vereinbaren, damit die Ausgaben des Landes für diese Mitfinanzierungen nicht höher ansteigen als der prozentuale Anstieg des Landeshaushaltes insgesamt,

weise ich hin.

Ich bitte, diesen Beschluss des Finanzausschusses weiterhin in jedem Fall zu beachten bis der Finanzausschuss neue Vorgaben im Hinblick auf das Parlamentsinformationsgesetz vom 17. Oktober 2006 (GVOBl. Schl.-H., S. 217) beschlossen hat.

4.2.2 Die Einsparvorgaben des Personalkosteneinsparkonzeptes sind in Wirtschaftsbetrieben und ausgegliederten Bereichen grundsätzlich mindestens in vergleichbarem Umfang (15%) bis 2010 zu erbringen. Zuschüsse und Zuweisungen des Landes sind entsprechend zu reduzieren.

Dies bitte ich, bei der Aufstellung von Wirtschaftsplänen zu beachten.

4.2.3 Falls Bund, EU und sonstige Drittmittelgeber ihre Anteile an den Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben verringern, so sind die entsprechenden Landesmittel im jeweiligen Verhältnis zu kürzen. Die auf die Kürzungen entfallenden Mittel dürfen nur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verausgabt werden.

4.2.4 Zuwendungen

- Zuwendungen dürfen nur ausgezahlt werden, wenn sie vom Empfänger auch zeitnah für denwendungszweck verausgabt werden können. Die Auszahlungszeitpunkte sind daher unter Berücksichtigung von § 34 Abs. 2 LHO und der zuwendungsrechtlichen Regelungen der VV/VV-K Nr. 7 zu § 44 LHO zu bestimmen. Die Empfänger werden verpflichtet, zu hohe Zahlungen dem Land vorübergehend zurückzuzahlen bzw. das Land rechtzeitig auf nicht benötigte Liquidität aufmerksam zu machen. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass Empfänger von Landesmitteln die kreditfinanzierten Mittel des Landes zinsbringend anlegen. Das gleiche gilt für die übrigen Zuschüsse und Zuweisungen des Landes.
- Auf das zuwendungsrechtliche Besserstellungsverbot nach den Nebenstimmungen ANBest-I/P Nr. 1.3 zu § 44 LHO weise ich hin und bitte um Beachtung.
- Zuwendungsempfänger sind gemäß ANBest-I/P/K Nr. 3 zu § 44 LHO ab einer bestimmten Zuwendungshöhe zur Anwendung der Vergabevorschriften verpflichtet. Bei Verstößen gegen diese Auflage ist der Widerruf der Zuwendung zu prüfen.
- Wie in den Vorjahren ist gemäß VV Nr. 5.5 zu § 44 LHO bei institutionellen Förderungen und längerfristigen Projektförderungen der Zuwendungsbescheid mit dem Widerrufsvorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann. Aus den gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.
- Nach dem Haushaltsablauf 2006 sind die im Rahmen des Förderprogrammcontrollings zu erhebenden Kennzahlen in die vom Finanzministerium bereitgestellten Datenblätter einzupflegen (FM im SHIP: Haushalt – Zuwendungscontrolling). Die Daten sind für das Zuwendungscontrolling für alle Förderprogramme bereitzuhalten. Bei der Neuerstellung und der Überarbeitung von Förderrichtlinien sind die messbaren Ziele sowie die Daten des Zuwendungscontrollings anzugeben. Bei fehlenden und unzureichenden Kennzahlen werde ich meine Zustimmung zu den Förderrichtlinien nicht erteilen.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Haushaltsüberschreitungen sind unbedingt zu vermeiden. Sollten dennoch ungenehmigte Haushaltsüberschreitungen erfolgen, müssen sie im Rahmen der Haushaltsrechnung im betreffenden Jahr als Einsparung nachgewiesen werden. Bei festgestellten Haushaltsüberschreitungen 2006 behalte ich mir vor, eine monatliche Berichterstattung ab Mitte des Jahres mit einer Vorausschau auf die Budgeteinhaltung bis zum Ende des Jahres 2007 bei diesem Titel zu verlangen.

5.2 Leasing und ähnliche Finanzierungen

Werden veranschlagte Investitionen im Haushaltsvollzug bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit durch alternative Beschaffungsformen (wie z.B. Leasing oder ähnliche Verträge) ersetzt, so sind die hierfür erforderlichen Mittel im Wege einer Solländerung auf einen Titel der Hauptgruppe 5 umzusetzen. Hierzu verweise ich auf die Regelung in § 8 Abs. 19 HG. Die nach dieser Umsetzung bei den Titeln der Hauptgruppe 8 verbleibenden Beträge sind einzusparen und in der Haushaltsrechnung als Minderausgaben nachzuweisen. Eine Anrechnung auf globale Minderausgaben, die Verwendung zur Deckung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben, Restbildungen und ähnliches ist nach einer Entscheidung des Finanzausschusses in diesen Fällen nicht zulässig.

Einzelheiten ergeben sich auch aus meinem Erlass vom 22.12.1998 - VI 25 - H 1203 - 216 zum Thema „Nachweis der Wirtschaftlichkeit alternativer Beschaffungsformen von IT-Geräten“.

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 LHO nebst den VV zu § 7 LHO sind nicht nur bei neuen sondern auch bei bestehenden Leasingtiteln Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für jede Einzelmaßnahme von den zuständigen Stellen durchzuführen.

5.3 Nach § 8 Abs. 13 HG unterrichtet das Finanzministerium den Finanzausschuss, wenn im Verlauf des Haushaltsjahres erkennbar wird, dass bestimmte Ausgabetitel voraussichtlich in erheblichem Umfang nicht ausgeschöpft werden. Ich bitte, mich rechtzeitig zu informieren, wenn die Berichtspflicht für einen Titel in Ihrem Einzelplan entsteht.

6. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, insbesondere soweit sie die Jahre 2009 ff. betreffen, dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums in Anspruch genommen werden. Ausgenommen sind lediglich die Verpflichtungsermächtigungen für Ausgabetitel, die vollständig aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden.

Bei der Beantragung der Freigabe von Verpflichtungsermächtigungen sind für den jeweiligen Titel und den jeweiligen Deckungskreis folgende Angaben erforderlich:

Veranschlagte VE-Beträge im laufenden Haushaltsjahr unterschieden nach den jeweiligen Fälligkeiten

./. bereits freigegebene VE-Beträge

./. zur Freigabe beantragte VE-Beträge

= Summe *Freie Mittel bezogen auf die veranschlagten VE'en*

Ansätze der entsprechenden Haushaltsjahre in der MFP bzw. im Haushaltsentwurf des Folgejahres

./. Bindungen aus Vorjahren

./. bereits freigegebene VE-Beträge

./. zur Freigabe beantragte VE-Beträge

= Summe *Freie Mittel bezogen auf die Veranschlagung im nächsten Haushalt*

7. **Ausgabereste**

Für die Restfinanzierung sind 2007 keine Haushaltsmittel veranschlagt. Die in das Haushaltsjahr 2007 übertragenen Ausgabereste werden deshalb erneut grundsätzlich nur gegen Deckung zu Lasten der Ansätze des Haushalts 2007 oder durch die Bildung neuer Ausgabereste am Ende des Jahres freigegeben.

Das Finanzministerium wird wiederum besonders strenge Anforderungen an die Restfinanzierung stellen, da 2007 voraussichtlich keine oder nur eine geringe Restkreditermächtigung zur Verfügung stehen wird.

Um die Verfügbarkeitskontrolle im SAP-Verfahren möglichst frühzeitig einschalten zu können, bitte ich die Bildung der Ausgabereste des Haushaltsjahres 2006 zeitnah durchzuführen. Die Landeskasse Schleswig-Holstein wird die nach 2007 zu übertragenden Ausgabereste unverzüglich als Budgetreste-Vorjahr erfassen. Die erfassten Budgetreste gebe ich hiermit generell im SAP-Verfahren frei. Damit werden die Budgetreste-Vorjahr rechtzeitig zur Verteilung zur Verfügung stehen.

Das Freigabeverfahren nach § 45 Abs. 3 LHO bleibt davon unberührt.

Ich bitte, den Dienststellen Ihres Geschäftsbereichs die Bestimmungen zur Haushaltsführung 2007 zuzuleiten.

gez. Rainer Wiegard



Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Haushaltsreferate
der Obersten Landesbehörden
des Landes Schleswig-Holstein

nachrichtlich
IT-Referenten
der Obersten Landesbehörden
des Landes Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: ./.
Ihre Nachricht vom: ./.
Mein Zeichen: VI 534 - H 1200 - 220 (IT 2007)
Meine Nachricht vom: ./.

Reinhold Schiedemann
reinhold.schiedemann@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2917
Telefax: 0431 988-661 2917

Mailzustellung

19. Dezember 2006

**Haushaltsführung 2007;
hier: Bewirtschaftung des Kapitels 1103 (Informations- und Kommunikations-
technologien für E-Government)**

Gemäß Nr. 4.1 des Haushaltsführungserlasses 2007 – VI 20 - H 1200 - 220 - wird die Bewirtschaftung des Kapitels 1103 durch das Referat VI 53 mit gesondertem Erlass geregelt. Anliegend übersende ich die **Regelungen zur Bewirtschaftung des Kapitel 1103 in 2007** mit der Bitte um Beachtung und Bekanntgabe in Ihrem Geschäftsbereich.

1. Budgetgespräche 2007

Wie im vergangenen Jahr werden mit den Dezentralen IT-Managements der Ressorts Budgetgespräche geführt. Die Budgetgespräche sind Teil der unterjährigen Steuerung der IT. Grundsätzlich gilt das gleiche Verfahren wie in 2006. Folgende Änderungen bitte ich jedoch zu beachten:

- Die Zuweisung der Haushaltsmittel erfolgt in 2007 erst nach Abschluss der Budgetgespräche mit allen Ressorts.
- Die Muster „Budgetblatt für 2007“ und „Quartalsbericht 2007“ sowie die entsprechenden Verfahrenshinweise werden überarbeitet und im SHIP – **Rubrik Allgemeines / Informationstechnik / IT-Planung und Finanzen** - zur Verfügung gestellt.

1.1 Vorlage der Budgetblätter 2007

Zentraler Eckwert der Budgetgespräche 2007 ist das IST 2006 pro IT-Maßnahme. Zu ermitteln sind die Ausgaben (Gesamt) pro IT-Maßnahme und die anteilige Verteilung der Kosten pro Titel. In der Regel ist dies eine Standardauswertung im SAP-Berichtswesen. Zahlungen, die ohne IT-Maßnahmenummer getätigt wurden, sind nachträglich (manuell) den entsprechenden IT-Maßnahmen zuzuordnen. Das IST 2006 pro IT-Maßnahme ist auf den Budgetblättern einzutragen.

Die Budgetblätter sind VI 534 bis zum 09.02.2007 zuzuleiten.

1.2 Beschaffung von Hard- und Software

Im Rahmen der o. g. Budgetgespräche werden auch die Investitionsbedarfe für Ersatz- und Neubeschaffungen besprochen. Die Zuweisung der Investitionsmittel erfolgt entsprechend dem Verhandlungsstand nach Abschluss der Budgetgespräche. Auf eine gesonderte Beschaffungsvorplanung zur mengenmäßigen Erfassung der Ersatzbeschaffungen wird verzichtet.

2. Berichtswesen 2007

Das Berichtswesen ist ebenfalls fester Bestandteil der unterjährigen Steuerung der IT und hat das Ziel, eine kontinuierlich Maßnahmenplanung und –steuerung zu etablieren. Auch hier findet das gleiche Verfahren wie in 2006 Anwendung. Soweit erforderlich werden Änderungen zum Berichtswesen bis Mai 2007 mitgeteilt. Die Berichterstattung erfolgt zu folgenden Terminen:

| | | |
|---------------|--------------------|-------------------|
| 15. Juni 2007 | 15. September 2007 | 15. November 2007 |
|---------------|--------------------|-------------------|

3. Sonstige Bewirtschaftungshinweise

▪ IT-Maßnahmenummer

Jeder IT-Maßnahme ist eine IT-Maßnahmenummer zugeordnet. Diese Nummern sind in der Anlage zum Kapitel 1103 abgedruckt.

Die IT-Maßnahmenummern sind als 10stellige Zahl ohne Zusatz in das Feld AZ bei allen Auszahlungsanordnungen einzutragen. Darüber hinaus ist die IT-Maßnahmenummer auch bei Bindungen in gleicher Form ohne Zusatz im Belegtext zu verwenden.

Bei Auszahlungsanordnungen und bei Bindungen ist die Eingabe der IT-Maßnahmenummer eine Pflichteingabe im SAP-Verfahren (dMB) und kann verfahrenstechnisch nicht „übergangen“ werden. Ich bitte dennoch, besondere Sorgfalt auf diese Eingaben zu verwenden.

▪ Sammelverbindungen

Die Einrichtung von Sammelverbindungen erfolgt freiwillig und wird nicht mehr verbindlich vorgeschrieben.

- Entscheidungsvorbehalt VI 53

Die IT-Maßnahmen sind untereinander nicht deckungsfähig. Die Entscheidung, ob verfügbare Haushaltsmittel der einen IT-Maßnahme bei einer anderen IT-Maßnahme des Ressorts verwendet werden können, bleibt weiterhin dem Referat VI 53 vorbehalten.

- Regelungen der Ressorts

Die Ressorts können ergänzende Regelungen zum Vollzug im Bereich der IT erlassen. Ich bitte diese ebenfalls zu beachten.

Für Rückfragen steht das Referat VI 53 jederzeit zur Verfügung. Ihr Ansprechpartner ist Herr Reinhold Schiedemann, VI 534, Tel. 0431/988 2917, reinhold.schiedemann@fimi.landsh.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hauke Pohl
VI 53 i. V.